



Förderrichtlinie der Marktgemeinde St. Michael in Obersteiermark für Vereinsförderungen und Veranstaltungsförderungen

1. Grundsätze und Geltungsbereich

1.1. Diese Richtlinie gilt für die Gewährung von Förderungen an:

- **Gemeinnützige Vereine**, die ihren **Sitz** in der Marktgemeinde St. Michael in Obersteiermark haben und dort eine aktive, förderwürdige Vereinsarbeit leisten,
- **Veranstaltungen**, die **in der Marktgemeinde St. Michael in Obersteiermark** abgehalten werden und ein öffentliches Interesse erfüllen (siehe Punkt 3.2).

1.2. Gefördert werden können:

- **Vereinsaktivitäten** (Vereinsförderung)
- **Einzelne Veranstaltungen** (Veranstaltungsförderung)

Wichtig: Pro Kalenderjahr ist grundsätzlich nur **eine** dieser beiden Förderungen möglich (siehe Punkt 2.3).

1.3. Von dieser Richtlinie ausgenommen sind:

- Zuwendungen an politische Parteien,
- Förderungen im Bereich der Hoheitsverwaltung (etwa Pflichtaufgaben oder gesetzlich vorgesehene Zuschüsse),

1.4. Die Gewährung von Förderungen erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung der Gemeinde und unterliegt den Grundsätzen des sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Mitteleinsatzes.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht; die Gemeinde entscheidet über jeden Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Haushaltsmittel.

2. Arten der Förderung

2.1. Vereinsförderung

- Dient der Unterstützung eines gemeinnützigen Vereins in seinem laufenden Betrieb (z. B. Kosten für Miete, Strom, Wasser, Verbrauchsmaterial, Beiträge an Dachverbände etc.).
- Zusätzlich können in **besonderen Fällen** (z. B. Vereinsjubiläen, einmalige größere Anschaffungen wie Instrumente, Sportgeräte, technische Anlagen etc.) *höhere Förderbeträge* im Rahmen der Vereinsförderung gewährt werden.
 - Der Anlass oder die Notwendigkeit dieser *erhöhten Vereinsförderung* ist im Antrag eingehend zu begründen (siehe Punkt 4.3).



- Über die Höhe der (erhöhten) Förderung entscheidet das zuständige Gremium (Gemeindevorstand oder Gemeinderat) im Einzelfall und unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der Marktgemeinde.

2.2. Veranstaltungsförderung

- Dient zur (teilweisen) Abdeckung von Kosten, die in direktem Zusammenhang mit einer konkret stattfindenden Veranstaltung stehen (z. B. Saalmiete, Technik, Werbung).

2.3. Ausschluss der Doppelförderung

- Pro Kalenderjahr ist **entweder** eine Vereinsförderung **oder** eine Veranstaltungsförderung möglich.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1. Gemeinnützigkeit und Sitz

- Der antragstellende Verein muss als gemeinnützig gelten und seinen statutarischen Sitz in der Marktgemeinde St. Michael in Obersteiermark haben.
- Der Verein muss im Zentralen Vereinsregister (ZVR) aufscheinen.

3.2. Öffentliches Interesse

- Die Vereins- bzw. Veranstaltungstätigkeit muss im Interesse der Gemeindebevölkerung liegen oder dieser zugutekommen, z. B. in den Bereichen Sport, Kultur, Jugendförderung, Brauchtumpflege, Soziales, Umweltschutz oder Gesundheit.

3.3. Aktive Vereinstätigkeit

- Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn der Verein tatsächliche Aktivitäten setzt (z. B. regelmäßiger Trainings- oder Probenbetrieb, öffentliche Auftritte oder Veranstaltungen).
- Bei Veranstaltungsförderungen muss es sich um ein konkretes, im Förderjahr stattfindendes Projekt handeln.

3.4. Veranstaltungen im Volkshaus

- Bei **Vereinsförderung** ist *verbindlich* anzugeben, wie viele Veranstaltungen im betreffenden Förderjahr insgesamt geplant sind und wie viele davon im Volkshaus St. Michael stattfinden.

3.5. Eigener Beitrag / Finanzierung

- Den Fördermitteln der Marktgemeinde muss ein angemessener Eigenbeitrag des Vereins bzw. seiner Mitglieder gegenüberstehen (Mitgliedsbeiträge, Einnahmen aus Veranstaltungen, Sponsoring o. Ä.).
- Die Finanzierung des Vorhabens bzw. des laufenden Vereinsbetriebs muss unter Einbeziehung der beantragten Fördermittel grundsätzlich gesichert sein.

3.6. Haushaltsmittel der Marktgemeinde

- Förderungen werden nur gewährt, wenn im jeweiligen Haushaltsjahr genügend Budgetmittel zur Verfügung stehen.

3.7. Ausschlussgründe

- Der Verein oder seine Organe haben *Auflagen aus früheren Förderungen* wissentlich nicht eingehalten oder *unrichtige Angaben* bei Förderansuchen getätigt.
- Es liegen begründete Zweifel an der *ordnungsgemäßen Geschäftsgebarung* oder *finanziellen Stabilität* des Vereins vor.
- Ein *Insolvenzverfahren* über das Vereinsvermögen ist anhängig oder wurde in den letzten drei Jahren mangels kostendeckendem Vermögen abgewiesen.

4. Antragsstellung

4.1. Form des Ansuchens

- Das Förderungsansuchen ist *schriftlich* und *vollständig* bei der Marktgemeinde einzubringen.
- Das entsprechende Antragsformular wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.
- Im Antrag ist unbedingt auch **die vom Verein gewünschte Fördersumme** anzugeben.

4.2. Fristen

- **Für Vereinsförderungen** (inkl. erhöhter Förderungen bei Jubiläen oder einmaligen Anschaffungen) ist das Ansuchen **ausschließlich bis zum Stichtag 31. März** des laufenden Jahres einzubringen. *In diesem Antrag müssen auch allfällige Sonderanlässe (z. B. Jubiläen) oder größere Investitionen berücksichtigt werden.*
- **Für Veranstaltungsförderungen** ist das Ansuchen *mindestens acht Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin* einzureichen.

4.3. Unterlagen:

Folgende Nachweise bzw. Informationen sind im Antrag beizulegen (soweit für den jeweiligen Antragstyp zutreffend):

1. Vereinsdaten

- Aktueller Vereinsregisterauszug (ZVR-Nummer)
- Statuten
- Kontaktpersonen

2. Beschreibung der Vereinstätigkeit (bei Vereinsförderung)

- Tätigkeitsbericht
- Aufstellung laufender Kosten
- Gesamtzahl der im Förderjahr geplanten Vereinsveranstaltungen
- Nachweis der Mitgliederstruktur, insbesondere:
 - Gesamtzahl der Mitglieder
 - Zahl der Mitglieder mit Hauptwohnsitz in St. Michael i. O.
 - Anteil von Kindern/Jugendlichen bzw. Darstellung der Jugendarbeit

3. Beschreibung der Veranstaltung (bei Veranstaltungsförderung)

- Titel, Datum und Ort der Veranstaltung
- Zielgruppe, erwartete Besucherzahl
- Kostenaufstellung (Kostenvoranschläge) und Finanzierungskonzept



4. Angaben bei Jubiläen oder größeren Anschaffungen (im Rahmen der Vereinsförderung)

- Anlass (z. B. konkretes Jubiläum, Jahrestag)
- Beschreibung der geplanten Feierlichkeiten bzw. der Investition/Anschaffung
- Beilagen (Kostenvoranschläge, Rechnungen)
- Begründung für die beantragte *erhöhte* Vereinsförderung

5. Angabe zur Nutzung des Volkshauses

- Zahl der Veranstaltungen, die im Volkshaus St. Michael stattfinden

6. Teilnahme an gemeindeeigenen Veranstaltungen

- Auflistung, **an welchen Veranstaltungen der Marktgemeinde St. Michael** sich der Verein im Förderjahr beteiligt (z. B. Dorffest, Advent im Dorf, Sport- oder Kulturveranstaltungen der Marktgemeinde etc.)

4.4. Prüfung und Entscheidung

- Die eingelangten Anträge werden durch die Gemeinde geprüft; ggf. werden ergänzende Unterlagen angefordert.
- Die Zuerkennung und Höhe der Förderung wird vom zuständigen Gremium (Gemeindevorstand oder Gemeinderat) beschlossen und den Antragsteller:innen schriftlich mitgeteilt.

4.5. Logo und Hinweis auf Förderung

- Bei *Veranstaltungsförderungen* und bei *erhöhten Vereinsförderungen* (z. B. Jubiläen) ist in allen Einladungen, Ankündigungen und (falls vorhanden) Medienberichten ausdrücklich auf die Unterstützung durch die Marktgemeinde St. Michael in Obersteiermark hinzuweisen (z. B. durch Logo oder Nennung als Sponsor).

5. Gewährung, Auszahlung und Nachweis

5.1. Förderungszusicherung

- Die Auszahlung erfolgt auf Basis einer von der Marktgemeinde schriftlichen Förderungszusicherung.
- Darin können weitere Bedingungen und Auflagen (z. B. fristgerechte Abrechnung, Logo-Verwendung) festgelegt sein.

5.2. Verwendungsnachweis

- Geförderte Vereine bzw. Veranstalter sind verpflichtet, die Mittel *widmungsgemäß* zu verwenden und bis spätestens **drei Monate nach Ende des Förderjahres** (bzw. der geförderten Veranstaltung) einen Verwendungsnachweis samt Rechnungsbelegen und kurzem Tätigkeits- bzw. Veranstaltungsbericht vorzulegen.
- Bei *erhöhten Vereinsförderungen* (z. B. für Jubiläen, Anschaffungen) ist ein **gesonderter Bericht** über die Verwendung der bereitgestellten Mittel sowie den Verlauf bzw. Erfolg des geförderten Projekts vorzulegen.
- Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel können durch die Gemeinde zurückgefordert werden.



5.3. Rückforderung

- Eine bereits ausbezahlte Förderung ist *gänzlich oder teilweise zurückzuzahlen*, wenn:
 1. Die Förderung aufgrund *unrichtiger Angaben* gewährt wurde.
 2. Die Fördermittel *ganz oder teilweise zweckwidrig* verwendet wurden.
 3. Der *Verwendungsnachweis* trotz Aufforderung nicht oder nur unzureichend erbracht wurde.
 4. Ein *Ausschlussgrund* (siehe Punkt 3.7) eintritt.

5.4. Keine Verpflichtung für Folgejahre

- Die Bewilligung einer Förderung in einem Jahr begründet keinen Rechtsanspruch für weitere Jahre.

6. Datenschutz und Transparenz

- 6.1. Die im Rahmen der Antragstellung übermittelten personenbezogenen Daten (z. B. Kontaktdaten der Vereinsverantwortlichen) werden von der Marktgemeinde ausschließlich zum Zweck der Abwicklung und Prüfung der Förderung verarbeitet und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften aufbewahrt.
- 6.2. Die Marktgemeinde behält sich vor, eine *Veröffentlichung* der vergebenen Förderungen (z. B. in einer öffentlichen Liste) vorzunehmen.

7. Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

- 7.1. Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Michael in Obersteiermark in Kraft und gilt bis auf Widerruf.
- 7.2. Etwaige Sonderrichtlinien für bestimmte Sachbereiche bleiben von dieser Förderungsrichtlinie unberührt, soweit sie nicht ausdrücklich abweichende Regelungen enthalten.
- 7.3. Änderungen oder Ergänzungen dieser Richtlinie bedürfen eines gesonderten Beschlusses des Gemeinderates.

GZ: A/1677/2025; GR/04/2025
Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 06.08.2025

St. Michael in Obersteiermark, am 06.08.2025

Für den Gemeinderat der Marktgemeinde
St. Michael in Obersteiermark:
Die Bürgermeisterin

Nicole Sunitsch, NAbg.